

Siehe Verteiler

Geschäftszahl: 2026-0.375.078

Wien, am 20. Mai 2026

**T, A 13 Brenner Autobahn, Anschlussstelle Innsbruck Süd,
Sicherheitsumbau, Feststellungsverfahren gemäß § 24 Abs. 5 iVm § 23a
Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, Feststellungsbescheid**

Bescheid

Über den beim BMIMI am 06.11.2025 eingelangten Feststellungsantrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), dass für das Vorhaben „A 13 Brenner Autobahn, Anschlussstelle Innsbruck Süd, Sicherheitsumbau“, samt den damit verbundenen Rodungen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei, entscheidet der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr. 35/2025, wie folgt:

Spruch

Es wird festgestellt, dass für den Sicherheitsumbau der Anschlussstelle Innsbruck Süd sowie die damit verbundenen Rodungen im Bereich km 2,30 bis km 3,60 der A 13 Brenner Autobahn nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Einlage	Revision	Inhalt
----------------	-----------------	---------------

Mappe 0		
1	0	Projektbeschreibung
2	0	Umweltbericht
3	0	Verkehrsuntersuchung
4	0	Übersichtslageplan
Mappe 1		
3	0	Übersichtskarte
4	A	Trassenplan
6	A	Technischer Bericht
9.01	A	Lageplan Teil 1
9.02	A	Lageplan Teil 2
9.03	A	Lageplan Teil 3
12.01	0	Längenschnitt Hauptfahrbahn RFB Brenner
12.02	0	Längenschnitt Hauptfahrbahn RFB Innsbruck
12.03	0	Längenschnitte Hauptfahrbahnen Westast
12.04	0	Längenschnitte Rampen 1 und 2
12.05	A	Längenschnitte Rampen 3 und 4
13.01	0	Regelquerschnitte Hauptfahrbahn
13.02	0	Regelquerschnitte Rampen
13.04	0	Details Entwässerung
Mappe 2		
14.01	0	Querprofile 1 - 6 Hauptfahrbahn Teil 1
14.02	0	Querprofile 7 - 12 Hauptfahrbahn Teil 2
14.03	0	Querprofile 13 - 18 Hauptfahrbahn Teil 3
14.04	0	Querprofile 19 - 24 Hauptfahrbahn Teil 4
14.05	0	Querprofile 25 - 31 Hauptfahrbahn Teil 5
14.06	0	Querprofile 32 - 37 Hauptfahrbahn Teil 6
14.08	0	Querprofile 38 - 44 Hauptfahrbahn Teil 8
14.09	0	Querprofile 1 - 6 Rampen 1 und 2
14.10	A	Querprofile 1 - 11 Rampen 3 und 4
15	A	Entwässerungskonzept
16.01	0	Kurzbericht Kunstbauten
16.02	0	Übersichtsplan Kunstbauwerke

Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs 2, 5, 5a und 6 iVm § 23a Abs 2 Z 3 lit e bis i und Anhang 2 UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1 Am 06.11.2025 brachte die ASFINAG BMG, bevollmächtigt durch die ASFINAG, einen Feststellungsantrag gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 ein. Beantragt wurde die Feststellung, dass das Vorhaben „A 13 Brenner Autobahn, Anschlussstelle Innsbruck Süd, Sicherheitsumbau“, samt den dazugehörigen Rodungen, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß UVP-G 2000 auslöse.

Die dazugehörigen Planunterlagen wurden mit dem Antrag sowohl in Papierform als auch digital in Form eines USB-Sticks übermittelt.

1.2 Es sei ein Umbau der Anschlussstelle Innsbruck Süd, die Entflechtung von Verkehrsströmen und die Verlängerung der Manöverstrecken geplant. Diese Maßnahmen sollen der Verkehrssicherheit dienen. In Fahrtrichtung Nord würden Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen nach außen verlegt und die Hauptfahrbahn 3-streifig durchgezogen werden. In Fahrtrichtung Süd soll ein separater Verzögerungsstreifen der Abfahrt Richtung Süden geschaffen werden. Nach der Ausfahrt soll der Manöverstreifen bis zum Beginn des gegenwärtig 3-streifigen Abschnitts verlängert werden. Im Zuge der Maßnahmen sei auch geplant, die Landesstraße B 182 in Form einer Kreisverkehrslösung zu adaptieren. Die Rampen der Anschlussstelle würden verlegt und an den Stand der Technik angepasst werden. Die Rampen 1 und 2 sollen dabei deutlich verlängert werden. Die bestehende Rampe 6 soll durch die Kreisverkehrslösung entfallen.

Das Vorhaben umfasse zusätzlich Rodungen im Ausmaß von insgesamt 1,52 ha. Davon seien gerundet 0,8 ha befristete und 0,7 ha dauernde Rodungen.

1.3 Zur nachvollziehbaren Überprüfung des Vorhabens wurde der Antragstellerin am 21.11.2026 mit Verbesserungsauftrag, GZ 2025-0.934.591, aufgetragen, Unterlagen (insbesondere einen technischen Bericht sowie Lagepläne und Querschnitte) nachzureichen.

1.4 Mit Schreiben vom 11.12.2025 hat die Antragstellerin um Erstreckung der für den Verbesserungsauftrag gesetzten Frist angesucht, welchem mit Schreiben zu GZ 2025-1.027.605 entsprochen wurde. Die Antragstellerin ist dem Auftrag binnen dieser erstreckten Frist nachgekommen.

1.5 Am 10.02.2026 wurde die ho Abteilung IV/IVVS 1 (Planung, Betrieb und Umwelt) ersucht, die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkatalogs zu prüfen. Diese Fragen wurden von den ho Amtssachverständigen (ASV) mit Stellungnahmen vom 04.03.2026 wie folgt beantwortet:

„Zu den straßenbaulichen Maßnahmen:

Frage 1: Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung der gestellten Fragen aus bzw. welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen? (als Richtschnur dienen die in Merkblatt B genannten Unterlagen)

Antwort 1: Die Unterlagen reichen zur Identifikation des Vorhabens und zur Beantwortung der gestellten Fragen aus.

Frage 2: Kommt es durch das Vorhaben zu einem über Rampenverlegungen oder die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen hinausgehenden Ausbau der Anschlussstelle (ASt) Innsbruck Süd?

Antwort 2: Nein. Es handelt sich beim Umbau der ASt Innsbruck Süd um eine Rampenverlegung und es werden keine zusätzlichen Einzelrampen errichtet.

Frage 3: Kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der A 13? Wenn ja, handelt es sich um eine Veränderung unter 5 m oder wird diese Grenze überschritten?

Antwort 3: Gem. den Unterlagen der ASFINAG ergibt sich eine Verschiebung der Zentralachse der Hauptfahrbahn von maximal 4,8 m. Die Grenze von 5 m wird daher nicht überschritten.

Frage 4: Bleibt durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen die Nivelette der A 13 unverändert bzw. wenn sie verändert wird, soll dies in einem Abstand unter 5 m erfolgen?

Antwort 4: Im nördlichen Bereich der Sillbrücke auf der Richtungsfahrbahn Brenner wird das Längsgefälle erhöht und die Verwindung an den Stand der Technik angepasst. Dadurch wird die Fahrbahn im Bereich der Sillbrücke um ca. 43 cm angehoben. Im Bereich des südlichen Widerlagers beträgt die Anhebung noch ca. 31 cm. Die Änderung der Nivelette liegt daher unter 5 m.

Frage 5: Kommt es durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Errichtung neuer Fahrstreifen?

Antwort 5: Aufgrund von kritischen Verkehrssituationen und Überlastungserscheinungen im Bereich der Anschlussstelle Innsbruck Süd soll diese ASt umgebaut werden. Im Zuge dieses Umbaus sollen zur Erhöhung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit die Verkehrsströme des Ost- bzw. Westastes der A 13 im Bereich der ASt Innsbruck Süd entflechtet und die Manöverstrecken verlängert werden. Die bestehenden Verflechtungsbereiche sollen zwischen der Auffahrt Innsbruck Süd Fahrtrichtung Norden und der Aufteilung in die A 12 und A 13 aufgelöst bzw. verkehrlich getrennt werden. Dazu wird der Querschnitt der A 13 in diesem Bereich durch eine lokale Verlängerung der 3-Streifigkeit aufgeweitet und die Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen der Ab- bzw. Auffahrtsrampen seitlich nach außen verlegt.

In der Verkehrsuntersuchung von PlanOptimo (Juni 2025) wird der Verflechtungsbereich zwischen dem Knoten Bergisel und der ASt Ibk Süd in Fahrtrichtung Brenner aufgrund des hohen verkehrlichen Auslastungsgrad im Bestand als problematisch eingestuft. Die

Verflechtungsstrecke in Fahrtrichtung Brenner wird als überlastet dargestellt und die Verflechtungsstrecke in Fahrtrichtung Innsbruck als an der Leistungsgrenze eingestuft. Durch den Sicherheitsumbau verbessert sich die Gesamtsituation aus verkehrlicher Sicht.

Betrachtet man die verkehrlichen Belastungsplots in der Verkehrsuntersuchung kann festgestellt werden, dass sich im Jahr 2030 bzw. 2040 durch den Sicherheitsumbau die Streckenbelastungen im Vergleich zum Referenzplanfall (ohne Umbau) kaum ändern. Es wird dazu in der Verkehrsuntersuchung festgehalten, dass sich die Differenzen durch die großräumige Verlagerung sowie den nicht mehr vorhandenen Fahrten zur Tankstelle zugeschrieben werden.

Anhand der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung kann aufgrund der ausgewiesenen Verkehrsbelastungen in den Jahren 2030 bzw. 2040 somit abgeleitet werden, dass es auf keiner der beiden Richtungsfahrbahnen des betroffenen Abschnitts der A 13 zu einer Kapazitätserhöhung kommt.

Vielmehr dient der Sicherheitsumbau im lokalen Bereich zwischen der Anschlussstelle Innsbruck Süd und dem Knoten Bergisel der Erhöhung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Frage 6: *Werden durch das gegenständliche Vorhaben neue Verkehrsrelationen geschaffen?*

Antwort 6: *Die bestehenden vier Rampen der ASt Innsbruck Süd werden verlegt. Durch die Verlegung der bestehenden Rampen kommt es im Vergleich zum Bestand zu keiner Änderung bzw. Erweiterung bestehender Verkehrsrelationen zwischen der bestehenden Landesstraße B 182 und der A 13 Brenner Autobahn.*

Frage 7: *Besteht – bezogen auf die Beurteilung der UVP-Pflicht des Vorhabens – aus fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?*

Antwort 7: *Nein.*

Zu den geplanten Rodungen:

Frage 1: *Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der angegebenen Werte der Rodungsflächen (Rodungen im Gesamtausmaß von 1,52 ha) aus und sind diese nachvollziehbar dargestellt bzw. welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen?*

Antwort 1: *Die im Umweltbericht (Mappe 0, Einlage 2, S. 34) angegebenen Werte der Rodungsflächen in einem Gesamtausmaß von 1,52 ha sind – ergänzt durch eigene Erhebungen im tirisMaps (Open GIS Land Tirol) bzgl. der betroffenen Grundstücke, die im Übersichtsplan zu den Rodungsflächen (Mappe 0, Einlage 2, Anhang) nicht dargestellt sind – nachvollziehbar. Es sind aus Sicht der Sachbearbeiterin keine zusätzlichen Unterlagen erforderlich.*

Frage 2: *Reichen die vorgelegten Unterlagen auch zur Überprüfung der angegebenen Werte der Rodungsflächen für den Ersatzneubau der Sillbrücke II (Rodungen im Gesamtausmaß von rd. 0,9 ha) aus und sind diese nachvollziehbar dargestellt bzw. welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen?*

Antwort 2: *Die Rodungen für die Sillbrücke wurden gem. ASFINAG von der BH Innsbruck beschieden (KZ:IL-WR/B-2887/58-2025) und gem. Umweltbericht (Mappe 0, Einlage 2, S. 35) im Frühjahr 2025 umgesetzt. Der angeführte Bescheid ist den Einreichunterlagen nicht beigelegt. In der im Umweltbericht enthaltenen Tabelle zur Rodungsbilanz und in der*

Abbildung zum Rodungsplan sind die Rodungen jedoch nachvollziehbar dargestellt. Es sind aus Sicht der Sachbearbeiterin keine zusätzlichen Unterlagen erforderlich.

Frage 3: *Trifft es zu, dass es durch die Rodungen zu keiner Berührung eines Schutzgebietes der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G kommt?*

Antwort 3: *Es kann bestätigt werden, dass es durch die Rodungen zu keiner Berührung eines Schutzgebietes der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G kommt.*

Frage 4: *Besteht – bezogen auf die Beurteilung der UVP-Pflicht des Rodungsvorhabens – aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?*

Antwort 4: *Es gibt keine weiteren Anmerkungen.*

1.6 Mit Schreiben vom **10.03.2026**, GZ 2026-0.097.270, wurde den Verfahrensparteien, im konkreten den Standortgemeinden Landeshauptstadt Innsbruck, Gemeinde Natters und Gemeinde Mutters, dem Landeshauptmann von Tirol als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, der Tiroler Umwelthanwaltschaft, der Antragstellerin sowie den mitwirkenden Behörden Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Amt der Tiroler Landesregierung und dem Bundesdenkmalamt im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gemäß § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt, ihnen die ho Ermittlungen mitgeteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

1.7 Die Parteien haben im Rahmen des Parteiengehörs keine Akteneinsicht genommen. Das Bundesdenkmalamt (BDA) hat mit E-Mail vom **14.04.2026** eine Stellungnahme abgegeben. Darin wird auf die mögliche Betroffenheit einer archäologischen Fundstelle sowie ein betroffenes Baudenkmal hingewiesen. Eine UVP-Pflicht des gegenständlichen Projektes wird jedoch auch nach Ansicht des BDA nicht ausgelöst. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Mit Schreiben vom **17.04.2026**, GZ 2026-0.333.750, wurde die Antragstellerin ersucht, sich mit den vorgebrachten Punkten auseinanderzusetzen und dazu Stellung zu nehmen. Mit Stellungnahme vom 28.04.2026 teilt die Antragstellerin mit, dass die ASFINAG im nächsten Schritt eine archäologische Prospektion mit Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges beauftragen wird, um die vom Bundesdenkmalamt geforderten „archäologischen Maßnahmen zur Feststellung eventueller Befunderhaltung“ festlegen zu können. Abhängig von diesen Ergebnissen werden, falls erforderlich, noch vor Baubeginn weitere Schritte veranlasst (z.B. archäologische Grabungen in Abstimmung mit dem BDA). Hinsichtlich des unter Denkmalschutz stehenden Kaiserdenkmals führt die Antragstellerin aus, dass dieses im Nahebereich der Anpassungen der B 182 und somit im Zuständigkeitsbereich eines Vorhabens des Landes Tirol liegt, jedoch auch hier von geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Denkmals ausgegangen werden kann. Zusätzlich würde auch ein neu zu errichtender Gehsteig die Zugänglichkeit zum Kaiserdenkmal verbessern. Auch auf die Gärberbachkapelle hätte das Vorhaben des Landes Tirol, wie auch vom BDA festgehalten, keine erkennbaren negativen Einwirkungen.

1.8 Gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden kundgemacht. Darüber hinaus wird der Feststellungsbescheid beim BMIMI aufgelegt und auf der Homepage des ho Bundesministeriums veröffentlicht.

2. Erwägungen

2.1. Feststellungen

2.1.1. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die ASFINAG, welche, vertreten durch die ASFINAG BMG, den verfahrensgegenständlichen Antrag gestellt hat.

2.1.2 Es ist ein Sicherheitsumbau der Anschlussstelle Innsbruck Süd geplant, welcher die Entflechtung von Verkehrsströmen, die Verlängerung von Manöverstrecken sowie die Verlegung von Rampen umfasst. Dieser soll der Verkehrssicherheit dienen. In Fahrtrichtung Nord ist geplant, Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen nach außen zu verlegen und die Hauptfahrbahn 3-streifig durchzuziehen. In Fahrtrichtung Süden soll ein separater Verzögerungsstreifen der Abfahrt Richtung Süden geschaffen werden. Nach der Ausfahrt ist geplant, den Manöverstreifen bis zum Beginn des gegenwärtigen 3-streifigen Abschnitts zu verlängern. Im Zuge dieser Maßnahmen ist auch geplant, die Landesstraße B 182 in Form einer Kreisverkehrslösung zu adaptieren. Die Rampen der Anschlussstelle sollen verlegt und an den Stand der Technik angepasst werden. Dabei ist geplant, dass die Rampen 1 und 2 deutlich verlängert werden und die Rampe 6 durch die Kreisverkehrslösung entfällt. Auch die Gewässerschutzanlagen sollen angepasst werden.

2.1.3 Das Vorhaben umfasst zusätzlich Rodungen im Ausmaß von insgesamt 1,52 ha. Davon sind gerundet 0,8 ha befristete und 0,7 ha dauernde Rodungen. Die Rodungen erfolgen in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000.

2.1.4 Durch das Vorhaben kommt es weder zu einem Neu- noch zu einem Ausbau einer Bundesstraße oder eines Teilabschnitts davon. Es kommt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen, neuer Richtungsfahrbahnen oder Anschlussstellen. Ebenso kommt es zu keinem Ausbau einer Anschlussstelle.

2.1.5 Die vorgesehene Änderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn beträgt maximal 4,8 m. Die Änderung der Nivelette maximal 43 cm. Es kommt somit zu keiner Änderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn von 5 m oder mehr. Ebenso kommt es zu keiner Änderung der Nivelette von 5 m oder mehr.

2.1.6 Weder ist die Errichtung von Parkplätzen oder eines Betriebes gemäß § 27 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) noch die Schaffung neuer Verkehrsverbindungen, aufgrund derer es zu einer Erweiterung der Verkehrsrelationen

kommt, vom Vorhaben umfasst. Insbesondere kommt es auf keiner der beiden Richtungsfahrbahnen des betroffenen Abschnitts der A 13 zu einer Kapazitätserhöhung.

2.1.7 Das Vorhaben berührt schutzwürdige Gebiete der Kategorie D und E des Anhanges 2 UVP-G 2000.

2.2. Beweiswürdigung

2.2.1 Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG BMG vom 12.06.2024 nachgewiesen.

2.2.2 Die Feststellungen zu den **straßenbaulichen Maßnahmen** ergeben sich aus den eingereichten Projektunterlagen (insbesondere der Projektbeschreibung (Mappe 0 Einlage 1), dem Technischen Bericht (Mappe 1 Einlage 6), der Verkehrsuntersuchung (Mappe 0 Einlage 3) und den Einreichplänen) sowie der Stellungnahme des ASV. Die Feststellungen zur Berührung schutzwürdiger Gebiete der Kategorie D und E des Anhanges 2 UVP-G 2000 ergeben sich aus dem Umweltbericht (Mappe 0 Einlage 2). Die angeführten Projektunterlagen wurden durch die Parteien des Verfahrens nicht in Frage gestellt.

Der ASV hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 04.03.2026 insbesondere bestätigt, dass es zu Rampenverlegungen, jedoch zu keinem Ausbau der Anschlussstelle sowie zu keiner Errichtung zusätzlicher Einzelrampen kommt. Außerdem wurde bestätigt, dass es zu einer Änderung der Straßenachse sowie der Nivelette der Hauptfahrbahn von unter 5 m kommt.

Der ASV konnte weiters bestätigen, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden sowie aus den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung aufgrund der ausgewiesenen Verkehrsbelastung in den Jahren 2030 bzw 2040 ableiten, dass es auf keiner der beiden Richtungsfahrbahnen des betroffenen Abschnitts der A 13 zu einer Kapazitätserhöhung kommt, sondern vielmehr die Erhöhung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs bezweckt wird. Es konnte sohin bestätigt werden, dass es zu keiner Kapazitätserhöhung durch Errichtung oder Zulegung eines neuen Fahrstreifens kommt.

2.2.3 Die Feststellungen zu den **Rodungen** ergeben sich aus der Projektbeschreibung, dem Umweltbericht (Mappe 0 Einlage 2) und den Ausführungen der ASV vom 04.03.2026. Dass diese kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 berühren, ergibt sich ebenfalls aus dem Umweltbericht und den Ausführungen der ASV.

2.2.4 Insgesamt sind die Ermittlungsergebnisse somit schlüssig. Im Rahmen des Parteiengehörs vom **10.03.2026** wurde hinsichtlich der Feststellungen der Behörde auch kein entgegenstehendes Vorbringen erstattet. Die Behörde kommt unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zum Schluss, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zu Grunde zu legen ist.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur *"Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist"*, Bundessache.

Nach Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG ist die *"Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben"* Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache hinsichtlich Vollziehung.

Art 11 Abs 4 und 6 B-VG lauten:

„(4) Die Handhabung der gemäß Abs 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art 10 Abs 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs 4.“

§ 2 Abs 2 UVP-G 2000 lautet:

„(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.“

§ 23a UVP-G 2000 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,*
- 2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,*
- 3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.*

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn*

a) auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder

b) dieser Schwellenwert voraussichtlich

aa) gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder

bb) gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.

2. Vorhaben des Abs 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,

b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlagen von bestehenden Trassen,

c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,

d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,

e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,

f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,

g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,

h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und

i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs 5 anzuwenden. "

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs 2 oder § 23b Abs 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs 2 Z 3 und 23b Abs 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs 2 Z 3 sowie § 23b Abs 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

[...]"

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 lautet:

„Z 46

a) Rodungen 14a) auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen 14a), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; c) Trassenaufhiebe 14b) auf einer Fläche von mindestens 50 ha; d) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b), wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;

e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; g) Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) Trassenaufhiebe 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha; j) Erweiterungen von Trassenaufhieben 14b) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen."

Der Anhang 2 des UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Kategorie A [...] Anwendungsbereich: nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11

Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten"

Die Fußnoten 14a, 14b und 15 zum UVP-G 2000 lauten:

„14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs 1 lit b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.“

3.2. Rechtliche Würdigung

3.2.1. Allgemeines

3.2.1.1 Gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation.

3.2.1.2 Die A 13 Brenner Autobahn ist im Verzeichnis 1 des BStG 1971 als Bundesstraße A mit der Streckenbeschreibung „Knoten Innsbruck/Amras (A 12) – Knoten Innsbruck – Staatsgrenze am Brennerpaß, einschließlich Knoten Innsbruck/West (A 12) – Knoten Innsbruck“ angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter den dritten Abschnitt der zitierten Norm.

3.2.1.3 Prüfgegenstand des Verfahrens ist das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Der Umfang des Vorhabens wird grundsätzlich durch die Antragstellerin im Genehmigungsantrag definiert (VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034). § 2 Abs 2 UVP-G 2000 definiert ein Vorhaben als die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dieser Vorhabensbegriff ist weit auszulegen. Demnach umfasst das zu beurteilende Projekt auch alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen (vgl bspw VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0061).

3.2.1.4 Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024 wurde klargestellt, dass auch bei Infrastrukturprojekten (Straßen und Eisenbahnen) nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 ungeachtet der verschiedenen Kompetenzgrundlagen im B-VG (einmal Art. 10 B-VG für Infrastrukturprojekte, einmal Art 11 Abs 7 B-VG für andere Projekte) der nach § 24 Abs 5 UVP-G 2000 zuständige Bundesminister eine gesamthafte

Beurteilung unter Einbeziehung aller mit dem Projekt verbundenen Maßnahmen vorzunehmen hat.

Damit obliegt die Zuständigkeit für die Feststellung der UVP-Pflicht für das gesamte Vorhaben dem Bund und dem gemäß § 24 Abs 5 UVP-G 2000 dazu ermächtigten BMIMI. Unter das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt fallen somit nicht nur jene Vorhabenselemente, die als Teil einer Bundesstraße anzusehen sind. Auch Elemente des Straßenbauvorhabens, die aus dem Straßenvorhaben nicht herauszuschälen sind, dh die mit dem Straßenvorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind zu prüfen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G 2011, § 23a Rz 37). Dies trifft für die verfahrensgegenständlichen Rodungen zu.

Da sich die UVP-Pflicht daher beispielsweise auch aus den mit dem Bundesstraßenprojekt verbundenen Rodungen ergeben kann, selbst wenn das Bundesstraßenprojekt eine Ausnahme von der Einzelfallprüfungspflicht gemäß § 23a Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt, sind auch Vorhaben des Anhanges 1 UVP-G 2000, sofern sie mit der Bundesstraße in einem sachlichen Zusammenhang stehen, von dem BMIMI hinsichtlich ihrer UVP-Pflicht zu prüfen.

3.2.2 Straßenbauliche Maßnahmen

3.2.2.1 Dass sich für den gegenständlichen Ausbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben kein Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) vorliegt. Auch kommt es zu keinem Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2). Es kommt zu keiner Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) und für die ho Behörde steht aufgrund des ermittelten und festgestellten Sachverhalts fest, dass durch das Vorhaben weder der Neubau zusätzlicher noch der Ausbau bestehender Anschlussstellen mit dem in § 23a Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 geregelten Schwellenwert verwirklicht wird.

3.2.2.2 Auch der für Bundesstraßenvorhaben in § 23a Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 vorgesehene Kumulationstatbestand, nach dem mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken von Linienvorhaben speziell berücksichtigt werden, ist nicht einschlägig. Danach sind Vorhaben, die gemäß § 23a Abs 1 Z 2 oder 3 UVP-G 2000 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken, erfüllen.

Wie schon erläutert wurde, umfasst das gegenständliche Vorhaben weder die Zulegung eines neuen Fahrstreifens, noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass die vorzitierte Kumulationsregelung nicht zur Anwendung kommt. Eine UVP-Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser, die UVP-Pflicht begründenden Tatbestände, nicht abgeleitet werden.

3.2.2.3 Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des Vorhabens die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Die zitierte Bestimmung listet bestimmte „Maßnahmen sonstiger Art“ auf, welche trotz der Berührung eines schutzwürdigen Gebietes im Sinne des Anhanges 2 des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht auslösen – beispielsweise Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen, Umlegungen von bestimmten Trassen auf Grund von Katastrophenfällen oder Brückenneubauten, Rampenverlegungen, die Änderung der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m oder Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.

Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahmen jedoch als bauliche Maßnahme zu qualifizieren sind also jene Vorhaben, die in § 23a Abs 2 Z 3 lit a bis i UVP-G 2000 aufgezählt sind. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der UVP-Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfungspflicht dar.

3.2.2.4 Das projektierte Vorhaben an der A13 Brenner Autobahn setzt sich aus mehreren baulichen Maßnahmen zusammen. Da kein Neubau einer Anschlussstelle vorgesehen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausnahme in Bezug auf Anschlussstellen gemäß § 23a Abs 2 Z 3 lit a UVP-G 2000 erfüllt wird. Auch sind weder Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen noch durch Katastrophenfälle und Brückenneubauten bedingte Umlegungen der bestehenden Trasse im Sinne der lit b obiger Bestimmung geplant. Ebenso ist keine Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen (lit c) oder von Betrieben gemäß § 27 BStG 1971 (lit d) vorgesehen. Das Vorhaben enthält auch keine Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen (lit f), weshalb die Anwendung der soeben zitierten Tatbestände ausscheidet.

3.2.2.5 Der Umbau der Anschlussstelle Innsbruck Süd beinhaltet die Verlegung und Verlängerung von Rampen. Dabei kommt es jedoch nicht zu einer Errichtung neuer Rampen und somit auch zu keinem Ausbau der Anschlussstelle. Die geplanten baulichen Maßnahmen sind als Rampenverlegungen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahme des § 23a Abs 2 Z 3 lit e UVP-G 2000 von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

3.2.2.6 Die vorgesehene Änderung der Straßenachse und der Nivelette der Hauptfahrbahn liegen im für die Ausnahmeregelung des § 23a Abs 2 Z 3 lit g UVP-G 2000 einschlägigen Bereich von unter 5 m. Die Voraussetzungen für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des § 23a Abs 2 Z 3 lit g UVP-G 2000 sind somit erfüllt.

3.2.2.7 Im Zuge des Vorhabens sollen auch die Gewässerschutzanlagen angepasst werden. Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im

Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs 2 Z 3 lit h UVP-G 2000 ebenso von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

3.2.2.8 Schließlich ist zu prüfen, ob die übrigen Sanierungs- beziehungsweise Umbaumaßnahmen als ein Anwendungsfall des § 23a Abs 2 Z 3 lit i UVP-G 2000 anzusehen sind. Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige“ bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden, nicht als Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen anzusehen sind. Dabei ist zu beachten, dass Fahrstreifenzulegungen, obwohl durch sie keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden, nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen (AA-142 XXV. GP, 10.)

Eine Erweiterung der Verkehrsrelation ist gegeben, wenn durch das Vorhaben eine neue Verkehrsverbindung geschaffen wird und damit eine vom Vorhaben betroffene Bundesstraße oder ein Straßenabschnitt projektbedingt erstmalig durch eine zusätzliche Straße befahren werden kann (BVwG vom 19.05.2022, W118 2244708 1).

Von einer Fahrstreifenzulegung im Sinne des zitierten Abänderungsantrages wird dann auszugehen sein, wenn auf einer Strecke zwischen zwei Anschlussstellen durchgängig ein neuer, zusätzlicher Fahrstreifen errichtet wird. Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber mit dieser Klarstellung Kapazitätserhöhungen von Bundesstraßenabschnitten durch eine Einzelfallprüfung erfasst haben wollte, auch wenn die Verkehrsrelationen nicht verändert werden. Aus Gesetzesmaterialien zu Straßenvorhaben (Erläuterungen zum selbstständigen Antrag des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie; 271 BlgNR XXIV. GP, 13.) kann abgeleitet werden, dass Spuraufweitungen, also die Zulegung von Fahrstreifen, die ausschließlich dem Flüssighalten des Verkehrs vor und nach Kreuzungen dienen, nicht UVP-pflichtig sind, soweit dadurch die Kapazität eines Straßenstücks nicht erhöht wird. Dies ist auf Bundesstraßen übertragbar. Die ho Ermittlungen haben ergeben, dass es durch das Vorhaben auf keiner der beiden Richtungsfahrbahnen des betroffenen Abschnitts der A 13 zu einer Kapazitätserhöhung kommt.

Aus den Erläuterungen des Abänderungsantrages geht darüber hinaus hervor, dass gerade Maßnahmen zur besseren Entflechtung von Verkehrsströmen im Sinne der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs von der Ausnahme des § 23a Abs 2 Z 3 lit i UVP-G 2000 umfasst sein sollen (AA-142 XXV. GP, Begründung zu Art 2 Z 4 a). Aus dem ermittelten Sachverhalt geht hervor, dass es gerade Sinn und Zweck des Sicherheitsumbaus der Anschlussstelle ist, Verkehrsströme für mehr Verkehrssicherheit zu entflechten.

Da dieses Projekt keine Kapazitätserhöhung vorsieht, die Verkehrsrelationen unverändert lässt und der Sicherheitsumbau eine Maßnahme darstellt, wie sie vom Gesetzgeber als typischer Anwendungsfall dieses Ausnahmetatbestandes gesehen wurde, hat eine Subsumption unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs 2 Z 3 lit i UVP-G 2000 zu erfolgen.

3.2.2.9 Aus den eingereichten Unterlagen erschließt sich, dass neben dem gegenständlichen Umbau der Anschlussstelle Innsbruck Süd auch die Landesstraße B 182 im Anschlussstellenbereich adaptiert werden soll. Vollständigkeitshalber sei ausgeführt, dass

selbst bei Hinzurechnung dieser Maßnahmen zum gegenständlichen Vorhaben keine Pflicht zur Einzelfallprüfung ausgelöst werden würde. Bei der B 182 handelt es sich nach Ansicht der ho Behörde nämlich mangels kreuzungsfreier Verkehrsknoten weder um eine Schnellstraße im Sinne der Z 9 des Anhangs I des UVP-G 2000 noch stellt die Adaptierung der B 182 einen Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte dar. Es würde somit unabhängig von der jahresdurchschnittlichen Verkehrsbelastung oder einer Berührung schutzwürdiger Gebiete keine Einzelfallprüfung ausgelöst werden.

3.2.2.10 Im Ergebnis sind die gegenständlichen straßenbaulichen Maßnahmen an der A 13 Brenner Autobahn nicht als Ausbaumaßnahme an Bundesstraßen infolge der Erfüllung eines normierten Tatbestandes zu beurteilen. Es ist daher auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs 2 Z 3 UVP-G 2000, im Rahmen derer auf absehbare und ausreichend konkrete zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen wäre, erforderlich. Die Maßnahmen begründen keine UVP-Pflicht.

3.2.3 Rodungen

3.2.3.1 Z 46 lit a (Spalte 2) UVP-G 2000 sieht vor, dass für Neurodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Z 46 lit b (Spalte 2) UVP-G 2000 sieht vor, dass für Erweiterungsrodungen eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Die Rodung wird gemäß § 17 ForstG 1975 als die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur definiert. Diese Definition ist auch in Fußnote 14a UVP-G 2000 angeführt und daher für die Beurteilung der Erfüllung des Tatbestandes zu Grunde zu legen (vgl dazu ausführlich VwGH vom 29.09.2015, 2012/05/0073).

3.2.3.2 Die Frage, ob es sich bei diesen Rodungen um Neurodungen oder um Erweiterungen von Rodungen handelt, ist deshalb nicht zu prüfen gewesen, da die gegenständlichen Rodungen aufgrund der Unterschreitung der in Z 46 normierten Mindestschwellenwerte jedenfalls keinen Tatbestand der Z 46 des Anhangs 1 des UVP-G 2000 erfüllen.

Das Vorhaben umfasst insgesamt Rodungen in einem Gesamtausmaß von 1,52 ha und erreicht somit die Schwellenwerte von 20 beziehungsweise 5 ha eindeutig nicht. Eine UVP-Pflicht wird somit auch aus diesem Grund nicht begründet.

In einem nächsten Schritt war zu prüfen, ob der Kumulationstatbestand nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zur Anwendung kommt. Durch die im gegenständlichen Vorhaben vorzunehmenden Rodungen im Ausmaß von 1,52 ha wird der Bagatellschwellenwert von 5 ha der Z 46 lit b UVP-G 2000 ebenso deutlich nicht erreicht. Dieser Schwellenwert ist maßgeblich, da kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A berührt wird. So kommen die

Kumulierungsregelungen der §§ 3 Abs 2 und 3a Abs 6 UVP-G 2000 ebenso nicht zur Anwendung und es ergibt sich folglich auch aus diesen Bestimmungen keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

3.2.3.3 Vollständigkeitshalber sei darauf hingewiesen, dass auch mit den Rodungsflächen des Vorhabens „Ersatzneubau der Sillbrücke II“ im Ausmaß von 0,9 ha zusammen mit den gegenständlichen Rodungsflächen von 1,52 ha, zusammen somit insgesamt 2,42 ha, die genannten Mindestschwellenwerte bei weitem nicht erreicht werden. Eine Umgehungsabsicht durch die Antragstellerin ist nicht ersichtlich, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Umgehung der UVP durch „Aufsplittung“ indiziert wäre (vgl VwGH vom 29.03.2006, 2004/04/0129).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gemäß § 24 Abs 5a in Verbindung mit § 40 Abs 3 UVP-G 2000 kann eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmimi.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: (www.bmimi.gv.at; Menüpunkt Recht >> Autobahnverfahren >> A 13 Brenner Autobahn >> Anschlussstelle Innsbruck Süd).

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung – VwG-EGebV), BGBl II Nr 387/2014 in der Fassung BGBl II Nr 120/2025, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 50,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 25,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Landeshauptstadt Innsbruck als Standortgemeinde sowie mitwirkende Behörde

Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck

2. Gemeinde Natters als Standortgemeinde

Innsbrucker Straße 4
6161 Natters

3. Gemeinde Mutters als Standortgemeinde

Schulgasse 4
6162 Mutters

4. ASFINAG Bau Management GmbH als Projektwerberin

Schnirchgasse 17
1030 Wien

5. Landeshauptmann von Tirol als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft

Herrengasse 3
6020 Innsbruck

6. Tiroler Umwelthanwaltschaft

Meranerstraße 5/III. Stock
6020 Innsbruck

7. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als mitwirkende Behörde

Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

8. Amt der Tiroler Landesregierung als mitwirkende Behörde

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

9. Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien

Zur Kenntnis an:

1. Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5
1090 Wien
per E-Mail: office@umweltbundesamt.at

2. ASFINAG Holding

Schnirchgasse 17
1030 Wien
per E-Mail: office@asfinag.at

Für den Bundesminister:
Mag. Hubert Keyl

